

ISG

WERKSNORM

ZU ARBEITEN

IN DER HÖHE



We choose safe



We choose health

Chapter	02	Project Health and Safety Management	HS-CP02-06-DOC-GER	Work at Height Standard			
Approved by:	Artur Stala		Date	14.11.2021	Revision	03	Page 1 of 6

DER EINSATZ VON LEITERN IST VERBOTEN / NICHT ZULÄSSIG



FÜR DIE NUTZUNG BEI ARBEITEN IN DER HÖHE ZULÄSSIGE GERÄTE



Siehe Seite 6

Chapter	02	Project Health and Safety Management	HS-CP02-06-DOC-GER	Work at Height Standard			
Approved by:	Artur Stala		Date	14.11.2021	Revision	03	Page 2 of 6

Definitionen

Juristische Definition: Die Verordnung zu Arbeiten in der Höhe definiert den Begriff „Arbeiten in der Höhe“ folgendermaßen: „Ein Arbeitsplatz gilt als Arbeitsplatz in der Höhe, wenn bei einem Sturz Verletzungsgefahr droht, selbst bei Arbeitsplätzen auf oder unterhalb der Bodenhöhe.“

Zur Arbeit gehört auch das Bewegen am, jedoch nicht vom bzw. zum Arbeitsplatz, z. B. über Treppen.

ISG-Definition: Arbeiten in jeglicher Höhe über, auf oder unter Bodenhöhe, bei denen bei einem Sturz Verletzungsgefahr droht.

Leitfaden: Bei einem Höhenunterschied zwischen zwei Arbeitsebenen können sich Risiken durch Arbeiten in der Höhe ergeben. Befinden sich in der unmittelbaren Umgebung von Personen Höhenunterschiede, sei es über, auf oder unter Bodenhöhe, so spricht man von Arbeiten in der Höhe, unabhängig von der tatsächlichen Höhe, in der gearbeitet wird, und von den außerhalb des Vereinigten Königreichs geltenden örtlichen Bestimmungen. ISG arbeitet stets nach dem höchsten Standard, d. h. ISG/UK-Standards bzw. nach den vor Ort geltenden Standards, sofern diese strenger sind als die britischen.

Arbeiten auf Bodenhöhe an einer offenen Kante (z. B. Grube, Graben, Rohfußboden) gelten als Arbeiten in der Höhe, da es bei einem Sturz über die Kante zu einer Verletzung kommen kann. Bodenhöhe bezeichnet ggf. auch die Stockwerke in einem Gebäude.

Arbeiten in der Höhe sind in der Ausstattungs- und Baubranche unvermeidlich. Bei korrekter Planung und Durchführung durch kompetente, gut ausgebildete Arbeitskräfte müssen diese Arbeiten nicht zwingend gefährlich sein.

Planung von Arbeiten in der Höhe

Sind Arbeiten in der Höhe geplant, so ist vor Arbeitsbeginn eine angemessene Planung und eine Bewertung der damit verbundenen Risiken erforderlich. Dabei ist stets die folgende Kontrollhierarchie einzuhalten.





Stufe 1: Vermeidung von Arbeiten in der Höhe

Der Grundgedanke der Verordnung für Arbeiten in der Höhe ist, dass derartige Arbeiten soweit möglich zu vermeiden sind. Es sollten also so viele Arbeiten wie möglich vom Boden aus mithilfe von Verlängerungsvorrichtungen statt Leitern bzw. durch Absenken zu reparierenden Gegenständen auf Bodenhöhe durchgeführt werden. Die Vermeidung von Arbeiten in der Höhe heißt auch, Arbeiten auf zerbrechlichen Flächen zu vermeiden, die zwar umschlossen sind, bei denen aber eher die Gefahr des Hindurch- statt des Herabfallens besteht.

Stufe 2: Verhinderung von Stürzen bei Arbeiten am bestehenden Arbeitsplatz

Lassen sich Arbeiten in der Höhe nicht vermeiden, so ist es besser, Stürze zu vermeiden, statt die Folgen von Stürzen zu lindern. Die Prävention beginnt bei der Wahl eines vorhandenen sicheren Ortes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden können – eines Ortes, an dem zusätzliche Schutzvorrichtungen nicht nötig sind und kein Sturzrisiko besteht, weil bereits Präventivmaßnahmen getroffen wurden, beispielsweise auf einer Plattform oder Brüstung oder auf Maschinen mit festem Geländer zur Absturzsicherung.

Stufe 3: Verhinderung von Stürzen durch kollektive Schutzvorrichtungen

Wenn die Arbeiten nicht ohnehin an einem sicheren Ort ausgeführt werden können, beispielsweise beim Auf- oder Abbau von Gerüsten, so sind auf der nächsten Stufe Stürze durch den Einsatz kollektiver Schutzvorrichtungen zu vermeiden. Das heißt, dass alle Personen mit Sturzrisiko durch Vorrichtungen wie Außengeländer oder kollektive Schutzeinheiten gesichert werden müssen.

Stufe 4: Verhinderung von Stürzen durch persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die persönliche Schutzausrüstung ist der letzte Schritt zur Verhinderung von Stürzen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Gurte mit kurzen Gurtbändern, die die Bewegung der Arbeitskräfte so einschränken, dass keine Stürze möglich sind.

Stufe 5: Abschwächung (Abstandsminimierung durch kollektive Schutzvorrichtungen)

Die nächsten Stufen der Sicherheitsmaßnahmen richten sich nun auf die Abschwächung. Die Sicherheitsbeauftragten müssen die möglichen Folgen eines Sturzes durch Reduzierung der Sturzhöhe mithilfe von Netzen oder Airbags unter dem und am Arbeitsbereich minimieren.

Stufe 6: Reduzierung des Abstands durch persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung sollte so getragen werden, dass bei einem Sturz die Sturzhöhe möglichst gering ist. In Arbeitsbereichen mit Gerüsten werden dazu üblicherweise Auffanggurte verwendet. Allerdings können diese Gurte ebenfalls schwere Verletzungen verursachen und sie sind bei niedrigen Höhen nicht wirksam (bei den meisten tödlichen Stürzen handelt es sich um Höhen unter 4 m).

Auffanggurte eignen sich außerdem nicht für alle Situationen; beispielsweise schreiben die Sicherheitsrichtlinien für Tunnelarbeiten vor, dass die Arbeitenden bei Arbeiten in der Höhe in einem Tunnel nicht angegurtet sein sollen.

Stufe 7: Folgenminimierung durch kollektive Schutzvorrichtungen

Auf dieser Sicherheitsstufe geht es ebenfalls um den Einsatz von Netzen oder Airbags, wobei damit nicht die Sturzhöhe verringert, sondern der Aufprall abgemildert werden soll. Das heißt, dass die Schutzvorrichtungen auf dieser Stufe in geringerer Höhe zum Boden vorgesehen werden.

Stufe 8: Folgenminimierung durch Schulungen und Anweisungen

Die Maßnahmen dieser letzten Stufe zielen darauf ab, das Sturzrisiko durch ausreichende Schulungen und Anweisungen vor der Durchführung der Arbeiten zu minimieren. Das heißt, die Arbeitskräfte werden dazu erzogen, dass sie bei Arbeiten in der Höhe geeignete Sicherheitsvorrichtungen korrekt anwenden und bewährte Praxisrichtlinien beachten, um eine höchstmögliche Sicherheit bei der Durchführung zu gewährleisten.

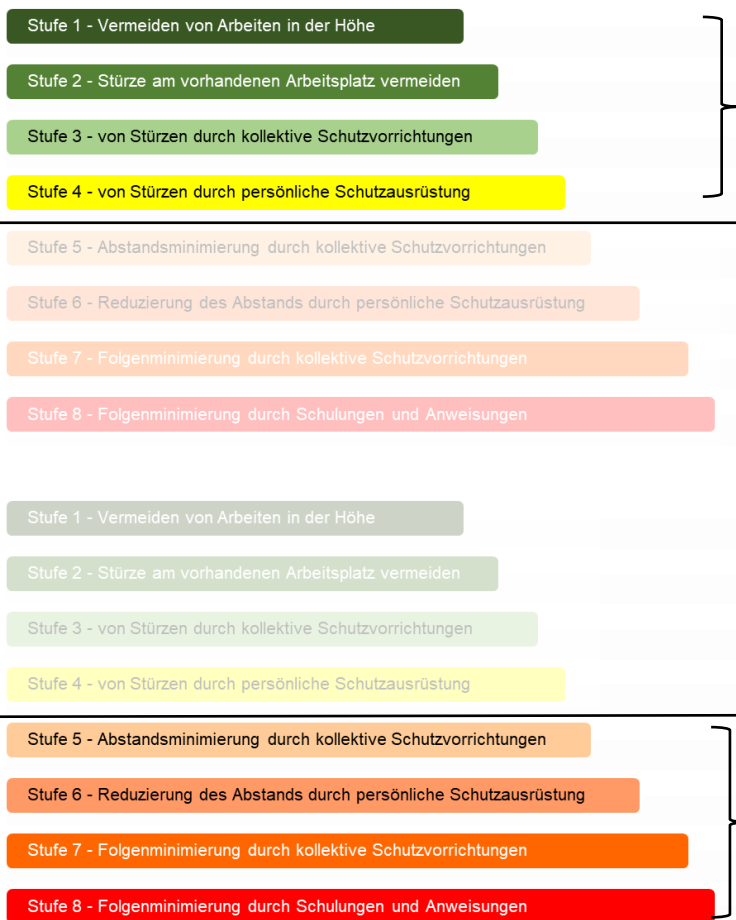
Chapter	02	Project Health and Safety Management	HS-CP02-06-DOC-GER	Work at Height Standard			
Approved by:	Artur Stala		Date	14.11.2021	Revision	03	Page 4 of 6

Vermeidung von Arbeiten in der Höhe

Arbeiten in der Höhe sollten möglichst vermieden werden. Ist das nicht machbar, sollten sie auf das Minimum begrenzt werden. Mit einer effektiven Arbeitsplanung lassen sich Arbeiten in der Höhe minimieren oder gar völlig vermeiden. Es ist stets darüber nachzudenken, ob Arbeiten in der Höhe wirklich notwendig sind, und ob durch gute Planung Komponenten nicht auch auf dem Boden oder außerhalb des Arbeitsbereichs vormontiert werden können.

Sturzvermeidung:

Bei der Planung von Arbeiten in der Höhe, die unvermeidlich sind, muss die **VERMEIDUNG** von Stürzen stets oberste Priorität haben. Erst im zweiten Schritt ist über Maßnahmen zur Abschwächung von Sturzfolgen nachzudenken.



Sturzvermeidung:

Erst wenn die Vorgaben der höheren Stufe nicht erfüllt werden können, dürfen die Maßnahmen der nächstniedrigeren Stufe ergriffen werden

Anmerkung: Oberste Priorität **müssen** „kollektive Schutzmaßnahmen“ haben, d. h. Maßnahmen zum Schutz mehrerer Personen (z. B. Gerüste mit Geländer und Bordbretter) statt Maßnahmen zum Schutz einzelner Personen.

Nachunternehmer und ISG-Mitarbeiter **MÜSSEN** belegen können, warum die ersten vier Elemente der Hierarchie nicht praktikabel sind, bevor andere (niedriger eingestufte) Maßnahmen in Betracht gezogen werden können.

Maßnahmen der unteren 4 Hierarchieebenen sind nur akzeptabel, wenn alle anderen vorbeugenden Maßnahmen nicht durchführbar sind.

Anmerkung: Diese Maßnahmen sollten nur als letztes Mittel angewendet werden, da in diesen Fällen Sturzrisiken geschaffen werden. Sturzhöhe und -folgen werden durch geeignete Vorrichtungen und PSA minimiert. Wählen Subunternehmer diese Maßnahmen, müssen sie ihre Wahl rechtfertigen können. Wenn diese Maßnahmen gewählt werden, ist ein Notfallplan notwendig.

Einsatz von Leitern

Laut ISG-Standards ist der Einsatz von Tritt- und Anlegeleitern verboten. Diese dürfen nur dann verwendet werden, wenn keinerlei andere Zugangsgeräte möglich sind. Leitern dürfen nur bei Vorlage einer Leitergenehmigung eingesetzt werden, die vom ISG-Projektmanagement ausgestellt wird, nachdem der Arbeitsplatz besichtigt und festgestellt wurde, dass keine anderen Zugangsgeräte eingesetzt werden können.

Beim Einsatz von Leitern ist **IMMER** darauf zu achten, dass an drei Punkten Körperkontakt zur Leiter besteht.

Anmerkung: Leitergenehmigungen werden tageweise nach Prüfung des Bereichs durch den Verantwortlichen von ISG ausgestellt. Eine Leitergenehmigung kann niemals für mehr als einen Arbeitstag ausgestellt werden.

Leiterkontrolle: Alle Leitern, die im Rahmen einer ISG-Genehmigung verwendet werden, müssen gesichert werden, um eine unbefugte Nutzung zu verhindern.

Chapter	02	Project Health and Safety Management	HS-CP02-06-DOC-GER	Work at Height Standard			
Approved by:	Artur Stala		Date	14.11.2021	Revision	03	Page 5 of 6

Von ISG zugelassene Zugangssysteme



Weitere zertifizierte Zugangssysteme

**ÜBER
6,0 m**



Podeste, Scherenhebebühnen und Gerüste müssen zertifiziert sein. Gerüste müssen beschildert werden - je nach Aufgabe

**BIS
8,0 m**



Podeste, Scherenhebebühnen und Gerüste müssen zertifiziert sein. Gerüste müssen beschildert werden - je nach Aufgabe

**BIS
4,5 m**



PowerTower-Arbeitsplattformen - je nach Aufgabe

**BIS
3,5 m**



MAXIMALE ARBEITSHÖHE - Podeste und Gerüste müssen zertifiziert sein. Gerüste müssen beschildert werden

**BIS
3,5 m**



LAUT ISG-WERKS NORMEN IST DER EINSATZ VON TRITT- UND ANLEGELEITERN VERBOTEN.

Sie dürfen nur verwendet werden, wenn keine anderen Zugangsgeräte eingesetzt werden können und wenn eine LEITERGENEHMIGUNG vorliegt, die vom ISG-Projektmanagement ausgestellt wird, nachdem der Arbeitsplatz besichtigt und festgestellt wurde, dass keine anderen Zugangsgeräte eingesetzt werden können.

Die LEITERGENEHMIGUNG wird FÜR JEDEN TAG NEU ausgestellt und LÄUFT NACH EINEM ARBEITSTAG AB.

Chapter	02	Project Health and Safety Management	HS-CP02-06-DOC-GER	Work at Height Standard		
Approved by:	Artur Stala		Date	14.11.2021	Revision	03
						Page 6 of 6